

Az.: 12 A 113/23.D  
10 K 1302/21.D VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen  
vertreten durch Polizeidirektion Dresden  
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Kläger –  
– Berufungsbeklagter –

gegen

– Beklagter –  
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage  
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke, den Richter am Oberverwaltungsgericht Frenzel, die Beamtenbeisitzerin Herbert-Richter und die Beamtenbeisitzerin Nitzsche auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 16. Mai 2025

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2022 - 10 K 1302/21.D - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Disziplinarkammer.
- 2 Der im Jahr 1971 geborene Beklagte ist verheiratet und Vater von zwei 1996 und 1998 geborenen Kindern. Er besuchte von 1978 bis 1988 die allgemeinbildende polytechnische Oberschule in B...., die er mit „sehr gut bestanden“ abschloss. Von 1988 bis 1990 besuchte er die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule in O.....; die Reifeprüfung wurde ebenfalls mit „sehr gut“ bestanden. Am 14. Juni 1991 wurde der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Polizeianwärter und mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeihauptwachtmeister zur Anstellung ernannt. Zum 1. Januar 1993 wurde sein Amt in das eines Polizeimeisters zur Anstellung übergeleitet. Am 28. Februar 1995 wurde der Beklagte zum Polizeimeister und am 22. September 1997 zum Polizeiobermeister ernannt. Am 13. Oktober 1998 wurde dem Beklagten die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Nach dem Erwerb der Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wurde der Beklagte zum 1. Oktober 2000 zum Polizeikommissar, am 29. April 2004 zum Polizeioberkommissar, am 15. November 2006 zum Polizeihauptkommissar (A 11) und am 18. Oktober 2013 zum Polizeihauptkommissar (A 12) ernannt. Von Mai 2003 bis August 2009 wurde der Beklagte als Leiter des Polizeipostens M..... beim Polizeirevier R..... verwendet. Anschließend war er bis Ende Februar 2013 Dienstgruppenführer beim Polizeirevier M..... Vom 1. März 2013 bis 20. November 2016 war er als Objektverantwortlicher für den Polizeistandort C..... bei dem Polizeirevier M..... eingesetzt. Im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Disziplinarverfahren wurden dem Beklagten mit Wirkung vom 21. November 2016 innerhalb des Polizeireviers M..... die Dienstgeschäfte eines Sachbearbeiters beim Kriminaldienst übertragen.

- 3 Der Beklagte erhielt für den Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2013 im Statusamt A 11 eine Regelbeurteilung mit der Gesamtnote 14 Punkte („übertrifft die Anforderungen“); für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2016 erzielte er im Statusamt A 12 die Gesamtnote 12 Punkte („übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“). In den Jahren 2002, 2008, 2011 und 2015 erhielt er aufgrund einer herausragenden besonderen Einzelleistung bzw. der erbrachten besonderen Leistungen Leistungsprämien. Mit Schreiben vom 23. Juli 2019 teilte das Landeskriminalamt dem Beklagten mit, dass er im Ergebnis des Auswahlverfahrens zur Besetzung der Stelle Hauptsachbearbeiter Fahndung/internationaler Dienstverkehr als geeignetster Bewerber ausgewählt worden sei. Im September 2019 sah das Landeskriminalamt indes von einer Abordnung des Beklagten und der anschließend beabsichtigten Versetzung ab und brach das Auswahlverfahren in der Folgezeit ab.
- 4 Der Beklagte ist disziplinarisch nicht vorbelastet und strafrechtlich vor den verfahrensgegenständlichen Vorfällen nicht in Erscheinung getreten.
- 5 Mit Verfügung vom 7. November 2016 leitete der Präsident der Polizeidirektion D..... gegen den Beklagten ein Disziplinarverfahren ein wegen des Vorwurfs, am 22. August 2016 bei einer Auseinandersetzung mit PHM W..... lautstark und aggressiv aufgetreten zu sein, diesen bedrängt, sein Handgelenk gegriffen und auf den Schreibtisch gepresst zu haben, was erst durch das Eingreifen weiterer Polizeibeamter beendet worden sei. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens wurde im Hinblick auf das insoweit geführte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft D..... gemäß § 22 Abs. 3 SächsDG ausgesetzt.
- 6 Auf Antrag der Staatsanwaltschaft D..... vom 16. Juni 2017 erließ das Amtsgericht M..... am 4. Juli 2017 gegen den Beklagten einen Strafbefehl wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung gemäß § 340 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 223 Abs. 1, § 240 Abs. 1 und 2, § 52 StGB und verhängte eine Geldstrafe i. H. v. 30 Tagessätzen zu je 85 € (insgesamt 2.550 €). Nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 31. Juli 2017 Einspruch eingelegt hatte, stellte das Amtsgericht M..... mit Beschluss vom 7. Mai 2018 - 1 Cs 202 Js 54325/16 - das Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO gegen eine Geldauflage i. H. v. 500 € an einen gemeinnützigen Verein vorläufig und nach Erfüllung der Auflage mit Beschluss vom 14. Juni 2018 endgültig ein. Das Disziplinarverfahren wurde mit Verfügung vom 11. Juli 2018 fortgesetzt und ein Ermittlungsführer bestellt.
- 7 Mit Verfügung des Präsidenten der Polizeidirektion D..... vom 6. November 2018 wurde das Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ausgedehnt. Dem Beklagten wurde vorgeworfen,

er habe am 17. Oktober 2018 einen Kollegen durch das Anbieten einer Gegenleistung dazu bringen wollen, eine am 14. Oktober 2018 erstellte Bußgeldanzeige nicht an die Verfolgungsbehörde abzugeben und somit seinem Bekannten einen Vorteil zu verschaffen. Dazu habe er PHM S..... gefragt, ob die Bußgeldanzeige noch vorhanden sei und ob dieser etwas machen könne, um diese nicht abzugeben. Für PHM S..... würde im Gegenzug auch eine Rehkeule oder ein Schwein „abfallen“. An diesem Tag habe der Beklagte dann noch mehrfach bei PHM S..... nachgefragt, ob er schon etwas erreicht habe bzw. ob er es habe erledigen können. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Kriminalinspektion der Polizeidirektion D..... am 7. November 2018 wurde das Disziplinarverfahren mit Verfügung vom 26. November 2018 gemäß § 22 Abs. 3 SächsDG im Hinblick auf den betreffenden Vorwurf ausgesetzt.

- 8 Auf Antrag der Staatsanwaltschaft D..... erließ das Amtsgericht M..... am 24. April 2019 gegen den Beklagten einen Strafbefehl wegen Bestechung gemäß § 334 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1, § 336 StGB und verhängte eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nachdem der Beklagte Einspruch eingelegt hatte, verurteilte das Amtsgericht M..... den Beklagten in der Hauptverhandlung vom 12. Dezember 2019 wegen Bestechung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Amtsgericht M..... – Strafrichter – hat im Urteil vom 12. Dezember 2019 - 11 Cs 131 Js 1408/19 - folgende Sachverhaltsfeststellungen getroffen:

„Der Angeklagte ist als Polizeihauptkommissar im Polizeirevier M...../Kriminaldienst, A.....-Straße., ..... M..... tätig.

Am 14.10.2018 gegen 19.45 Uhr stellten die Beamten des Polizeireviers M..... Polizeimeister A....., Polizeihauptmeister S..... und Polizeimeisteranwärter M..... den Betroffenen M..... H..... als Führer eines PKW im Bereich..... C....., H....straße/Kreisverkehr fest. Der Betroffene hielt ein Mobiltelefon am Ohr und hatte seinen Hund nicht ordnungsgemäß gesichert. Die Beamten leiteten daraufhin ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Der Betroffene H....., mit welchem der Angeklagte bekannt ist, berichtete dem Angeklagten in der Folge von diesem Vorfall. Der Angeklagte fasst daraufhin den Entschluss, dem Betroffenen H..... zu helfen und die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit von ihm abzuwenden.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens bat der Angeklagte am 17.10.2018 gegen 6.45 Uhr den Beamten PHM S..... in sein Büro im Polizeirevier M...... Der Angeklagte fragte ihn, ob die Bußgeldanzeige gegen den Betroffenen H..... noch vorhanden sei und er etwas machen könne, diese nicht abzugeben, es falle auch eine Rehkeule oder Schwein für ihn ab. Der Angeklagte verwies auf die Bekanntschaft mit dem Betroffenen H...... Hierbei war dem Angeklagten bewusst, dass die Nichtweiterleitung der Anzeige an das zuständige Landratsamt M..... ohne sachlichen Grund nicht mit den rechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen war. Weder war der Beamte PHM S..... befugt, die Anzeige selbst zurückzunehmen, noch entsprechend auf seinen Kollegen PM A..... einzuwirken.

Als PHM S..... ausweichend reagierte, erneuerte bzw. wiederholte der Angeklagte seine Forderung dreimal im Laufe des 17.10.2018, wenigstens einmal unter erneutem Hinweis darauf,

dass er sich etwas verdienen [könne] und eine Rehkeule abfalle oder ein anderer Teil eines Wildes.

Der Beamte PHM S..... kam der Forderung des Angeklagten nicht nach, sondern informierte die Dienstgruppenführerin über den Vorfall."

- 9 Das Urteil wurde am 18. Juni 2020 rechtskräftig, nachdem der Beklagte und die Staatsanwaltschaft ihre jeweils eingelegten Berufungen in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht D..... am selben Tag zurückgenommen hatten. Daraufhin wurde mit Verfügung vom 22. Juni 2020 das teilweise ausgesetzte Disziplinarverfahren fortgesetzt.
- 10 Bereits mit Bescheid des Präsidenten der Polizeidirektion D..... vom 21. Februar 2020 war der Beklagte vorläufig des Dienstes enthoben und der Einbehalt von 20 % seiner Dienstbezüge angeordnet worden. Der daraufhin gestellte Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge wurde mit Beschluss der Disziplinarkammer vom 27. Mai 2020 - 10 L 147/20.D - abgelehnt. Der Beschluss wurde rechtskräftig, nachdem der Beklagte die hiergegen eingelegte Beschwerde zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht im Juni 2020 zurückgenommen hatte.
- 11 Mit Verfügung vom 9. März 2020 wurde das Disziplinarverfahren gegen den Beklagten abermals ausgedehnt. Ihm wurde zur Last gelegt, am 25. Februar 2020 eine Zeugin vernommen und diese zeitweilig allein in seinem Dienstzimmer an seinem Dienst-Computer gelassen zu haben, wo sie freien Zugriff auf im Zimmer liegende Ermittlungsakten, dienstliche Unterlagen sowie dienstliche Anwendungen und Dateien auf dem Dienstcomputer gehabt habe. Den Antrag des Beklagten vom 30. Juli 2020 auf Ausscheidung des Sachverhaltes aus der Ausdehnungsverfügung vom 9. März 2020 lehnte der Kläger mit Schreiben vom 19. August 2020 ab.
- 12 Am 15. Januar 2021 wurde dem Beklagten der Ermittlungsbericht vom 26. November 2020 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Der Beklagte führte mit Schreiben vom 14. Februar 2021 aus, er habe sich der Einstellung des Strafverfahrens wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 153 Abs. 2 StPO nach Zahlung einer Auflage lediglich unterworfen, um offensichtliche dienststelleninterne Animositäten und Querelen nicht in einem öffentlichen gerichtlichen Verfahren austragen zu müssen und damit Schaden von seiner Dienstbehörde abzuwenden. Sowohl Herr PHM W..... als auch Herr PHM S..... zeigten immer wieder Verhaltensauffälligkeiten und Weisungsbefolgungsprobleme. Er selbst sei bereits durch die Veröffentlichungen im Intranet des Polizeireviere M..... am 29. November 2016 unangemessen und datenschutzrechtlich unzulässig vorverurteilt worden. Das Verfahren sei nicht beschleunigt durchgeführt worden. Weder nach der Eskalationslage im Jahr 2016 noch später habe er Für-

sorge erfahren. Hilfsangebote seitens des Dienstvorgesetzten habe es nicht gegeben. Außerdem habe er sich polizeipsychologischen Rat gesucht und werde ab dem 1. März 2021 eine Psychotherapie beginnen, um sich zukünftig pflichtgemäß zu verhalten. Er beantragte die Befragung des Polizeipsychologen Herrn Dr. W..... und die Beteiligung der Personalvertretung. Nachfolgend wurde die Auskunft des Polizeipsychologen eingeholt, die am 4. Juni 2021 vorlag. In der Sitzung vom 16. Juni 2021 stimmte der Personalrat der Polizeidirektion Dresden der beabsichtigten Erhebung der Disziplinaranzeige gegen den Beklagten zu.

- 13 Mit am 9. Juli 2021 eingegangenen Schreiben des Präsidenten der Polizeidirektion D..... erhob der Kläger Disziplinaranzeige mit dem Ziel, den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Beklagten werde vorgeworfen, sich am 22. August 2016 in das Dienstzimmer des ihm unterstellten Streifenbeamten PHM W..... begeben zu haben, nachdem beide zuvor eine Auseinandersetzung wegen eines zusätzlichen Anzeigendienstes gehabt hätten, den PHM W..... nicht habe übernehmen wollen. Es sei zu einer lautstarken verbalen Auseinandersetzung gekommen. Als PHM W..... sowohl den Eintrag in das Wachbuch als auch die Herausgabe des Dienstplans verweigert habe, habe der Beklagte dessen rechtes Handgelenk ergriffen und heftig auf die Schreibtischplatte gedrückt und dabei wiederholt und lautstark die Herausgabe des Dienstplans verlangt. PHM W....., dem es in der Situation nicht möglich gewesen sei, das Zimmer zu verlassen, habe den Beklagten mehrfach aufgefordert, ihn loszulassen und schließlich um Hilfe gerufen. Der Beklagte habe erst von PHM W..... abgelassen, nachdem PHM Z..... das Dienstzimmer betreten habe und eingeschritten sei. Infolgedessen sei PHM W..... im Zeitraum vom 22. bis 31. August 2016 dienstunfähig erkrankt; bei ihm sei eine akute Belastungsreaktion diagnostiziert worden (Ziff. 1). Dem Beklagten werde weiter vorgeworfen, am 17. Oktober 2018 PHM S..... gefragt zu haben, ob die Bußgeldanzeige vom 14. Oktober 2018 gegen Herrn H....., der als Führer eines Pkw in C..... festgestellt worden sei, als er ein Mobiltelefon am Ohr gehabt und seinen Hund nicht ordnungsgemäß gesichert habe, noch vorhanden sei und ob er etwas machen könne, um diese nicht abzugeben. Es würde auch eine Rehkeule oder Schwein für ihn abfallen. Der Beklagte habe dabei auf die Bekanntschaft mit Herrn H..... verwiesen. Als PHM S..... ausweichend reagiert habe, habe der Beklagte seine Forderung im Verlaufe des 17. Oktober 2018 dreimal wiederholt, davon wenigstens einmal unter erneutem Hinweis darauf, dass er sich etwas verdienen könne und eine Rehkeule abfalle oder ein anderer Teil eines Wildes. PHM S..... sei der Forderung nicht nachgekommen, sondern habe die Dienstgruppenführerin über den Vorfall informiert (Ziff. 2). Der Sachverhalt vom 25. Februar 2020 habe sich im Ergebnis der disziplinarischen Ermittlungen nicht bestätigt.

- 14 Durch den erstgenannten Sachverhalt habe der Beklagte seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes gemäß § 34 Satz 3 BeamtStG verletzt. Er habe sich durch das innerdienstliche Verhalten in Widerspruch zu seinem gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr gestellt und die Beachtung des Kernbereichs seiner Dienstpflichten infrage gestellt. Zudem habe er seine Vorbildfunktion immens verletzt. Durch den zweitgenannten Sachverhalt habe sich der Beklagte wegen Bestechung strafbar gemacht und somit seine Pflicht zur uneigennütigen Amtsführung gemäß § 34 Satz 2 BeamtStG sowie seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes gemäß § 34 Satz 3 BeamtStG verletzt. Die Uneigennützigkeitsverpflichtung sei eine beamtenrechtliche Kernpflicht. Erschwerend komme hinzu, dass der Beklagte den angesprochenen Kollegen in einen erheblichen Gewissenskonflikt gebracht habe. Er habe hierdurch seine gesamte Kollegenschaft in Misskredit gebracht; die Öffentlichkeit erwarte von einem Polizisten, dass er Ordnungswidrigkeiten aufdecke und verfolge, nicht jedoch, dass er in eigener Sache die laufenden Ermittlungen vereitere. Die Dienstverfehlungen rechtfertigten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, weil der Beklagte das Vertrauen der Verwaltung in seine Integrität nachhaltig erschüttert und so die Grundlagen des Beamtenverhältnisses infrage gestellt habe. Das Ausmaß des einheitlich zu bewertenden Dienstvergehens werde durch die Bestechung geprägt. Dass sowohl der Bestechende als auch der Bestochene Polizeivollzugsbeamte seien, rechtfertige die Entfernung aus dem Dienst als angemessene Disziplinarmaßnahme, weil es besonders schwer wiege, wenn ein Beamter einem Kollegen durch die Tat ein deutliches Fehlverhalten zumute. Die Annahme, das Fordern oder Versprechenlassen von Geschenken oder Belohnungen als Anerkennung für eine dienstpflichtwidrige Amtshandlung führe grundsätzlich zur Verhängung der schwersten Disziplinarmaßnahme. Dabei spiele keine Rolle, ob der handelsübliche Marktwert der „Aufmerksamkeit“ max. 20 € betrage. Der Beklagte habe zudem in Ausübung seiner dienstlichen Stellung gehandelt. Gegen ihn spreche zudem der zeitliche Zusammenhang mit dem vorangegangenen Strafverfahren wegen Körperverletzung. Auch die Ausführungen des Polizeipsychologen rechtfertigten kein Absehen von der Höchstmaßnahme. Die von diesem angeführten depressiven Störungen seien dem Dienstvorgesetzten nicht bekannt, die angeführte Überlastung als Objektverantwortlicher des Polizeistandortes C..... seit März 2013 sei gegenüber Vorgesetzten nicht angezeigt worden. Der Beklagte habe ihm angebotene Hilfe und Unterstützung in Form des Eingliederungsmanagements in den letzten Jahren nicht angenommen.
- 15 Durch Urteil vom 7. Dezember 2022 - 10 K 1302/21.D - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Formelle Mängel der Disziplinarklage seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei der Sachverhalt vom 22. August 2016 nicht auszuschneiden gewesen, weil das diesbezügliche Strafverfahren endgültig

eingestellt worden sei oder weil von einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens hinsichtlich dieses Sachverhalts nicht ausgegangen werden könnte. Die Einstellung nach § 153a StPO hindere den Dienstherrn nicht daran, den dem Strafverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt in einem Disziplinarverfahren zu berücksichtigen und in den Grenzen des § 14 SächsDG zur Grundlage einer Disziplinarmaßnahme zu machen. Die lange Dauer des Disziplinarverfahrens sei keine Frage der formellen Rechtmäßigkeit, sondern grundsätzlich im Rahmen der Maßnahmebemessung zu berücksichtigen. Verfahrensfehler bei der Aussetzung und Fortführung des Disziplinarverfahrens seien nicht ersichtlich. Die vom Beklagten beantragte Beteiligung der Personalvertretung sei ordnungsgemäß durchgeführt worden.

- 16 Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und unter Berücksichtigung der in den Strafverfahren getroffenen Feststellungen stehe für die Disziplinarkammer der Sachverhalt fest, wie er sich aus der Klageschrift und den vom Kläger vorgelegten Akten ergebe. Danach sei es am 22. August 2016 im Dienstzimmer des PHM W..... zu einer Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Beklagten betreffend die Änderung des Dienstplans gekommen. In deren Verlauf habe der Beklagte das rechte Handgelenk des PHM W..... ergriffen, dieses auf die Schreibtischplatte gedrückt und mehrfach die Herausgabe des Dienstplans verlangt, wobei sich PHM W..... in dieser Situation zwischen Wand und Schreibtisch befunden und sein Dienstzimmer nicht habe verlassen können. Darüber hinaus habe der Beklagte am 17. Oktober 2018 den Beamten PHM S..... in seinem Büro durch das Anbieten einer Rehkeule oder eines Schweins dazu bringen wollen, eine am 14. Oktober 2018 erstellte Bußgeldanzeige gegen einen Bekannten des Beklagten nicht an die Verfolgungsbehörde abzugeben. Der erste Sachverhalt stehe nach den Zeugenaussagen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Gewissheit der Kammer fest. Im Hinblick auf den zweiten Sachverhalt sei die Disziplinarkammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsDG an die tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Amtsgericht M..... – Strafrichter – vom 12. Dezember 2019 - 11 Cs 131 Js 1408/19 - gebunden, da eine offenkundige Unrichtigkeit dieser Feststellungen nicht vorliege.
- 17 Der Beklagte habe auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts ihm obliegende Dienstpflichten verletzt. Der Sachverhalt vom 22. August 2016 stelle eine Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung gemäß § 340 Abs. 1, § 223 Abs. 1, § 240 Abs. 1 und 2, § 52 StGB dar. Der Beklagte habe zugleich gegen seine dienstliche Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) verstoßen. Der Sachverhalt vom 17. Oktober 2018 erfülle den Tatbestand der Bestechung nach § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 336 StGB. Der Beklagte habe hierdurch zugleich seine dienstliche Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) und seine Pflicht zur Uneigennützigkeit (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG)

verletzt. Der Beklagte habe auch schuldhaft gehandelt und sei schuldfähig gewesen. Dies ergebe sich hinsichtlich der Bestechung bereits aus dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts M.....; die Bindungswirkung des § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsDG beziehe sich sowohl auf die Feststellungen zum objektiven als auch zum subjektiven Tatbestand. Auch hinsichtlich der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung bestünden keine Zweifel an der Schuldfähigkeit. Zwar habe der Polizeipsychologe in seinem Befundbericht vom 3. Juni 2021 eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere depressive Episode, diagnostiziert. Es gebe jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass auch zu den in Rede stehenden Tatzeitpunkten eine Depression vorgelegen hätte, die zudem die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Beklagten erheblich vermindert hätte. Auch aus der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten ärztlichen Stellungnahme von Herrn D....., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 23. November 2022, ergäben sich keine Hinweise darauf, dass der Beklagte zu den Tatzeitpunkten an einer krankhaften seelischen Störung gelitten hätte, die seine Fähigkeit, die Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert hätte. Mit den Pflichtverstößen habe der Beklagte ein einheitliches Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BeamtStG) begangen. Da das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten in sein Amt und seine dienstlichen Pflichten eingebunden gewesen sei, liege ein innerdienstliches Dienstvergehen vor.

- 18 Das festgestellte Dienstvergehen erfordere in der Gesamtabwägung als Disziplinarmaßnahme die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG). Die schwerste Verfehlung des Beklagten sei die Bestechung, bei welcher der Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reiche. Der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme reiche damit bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Ausgangspunkt für die Maßnahmezumessung sei die disziplinare Höchstmaßnahme. Der Beklagte habe in Ausübung seines Dienstes schuldhaft eine Bestechung begangen, damit als Polizeivollzugsbeamter in grober Weise gegen seinen gesetzlichen Auftrag verstoßen und den Kernbereich seiner Dienstpflichten verletzt. Er habe die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben verliehenen Machtbefugnisse missbraucht, das in ihn vom Dienstherrn gesetzte Vertrauen in seine dienstliche Zuverlässigkeit erschüttert und in erheblichem Maße das Ansehen der Polizei beeinträchtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei ein Beamter, der sich bestechen oder erhebliche Vorteile für eine Amtshandlung gewähren lasse, grundsätzlich aus dem Dienst zu entfernen. Die uneigennützig, auf keinen privaten Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte stelle eine wesentliche Grundlage des Berufsbeamtentums dar. Es soll bereits der Anschein vermieden werden, ein Beamter könne sich bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aus Eigennutz durch sachwidrige Erwägungen beeinflussen lassen und

für Amtshandlungen allgemein käuflich sein. Die in der Disziplinarrechtsprechung für die Tatbestände der Bestechlichkeit und der erheblichen Vorteilsannahme regelmäßig ausgesprochene Entfernung aus dem Dienstverhältnis sei auch bei der Bestechung als grundsätzlich angemessene Disziplinarmaßnahme jedenfalls dann anzusehen, wenn der Bestechende wie der Bestochene ebenfalls Amtsträger seien. Denn es wiege besonders schwer, wenn der Beamte einem Kollegen durch die Tat ein deutliches Fehlverhalten zumute. Der Beklagte habe durch das Anbieten einer Rehkeule bzw. eines Schweins für die Nichtweiterleitung der Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Verfolgungsbehörde dem PHM S..... ein dienstpflichtwidriges Verhalten zugemutet und ihn dadurch in einen erheblichen Gewissenskonflikt gebracht. Dieser habe sich entscheiden müssen, ob er dem Verlangen des Beklagten nachgebe und sich dadurch selbst strafbar mache oder die von seinem damaligen Vorgesetzten vorgeschlagene Vorgehensweise ablehne, was ebenfalls einen Konflikt hätte nach sich ziehen können. Erschwerend komme hinzu, dass der Beklagte unter Ausnutzung seiner dienstlichen Stellung agiert habe. So sei PHM S..... ihm hinsichtlich seines Amtes und der Zugehörigkeit zu seiner Laufbahngruppe unterstellt gewesen, sodass sein Fehlverhalten zu einem Autoritäts- und Ansehensverlust geführt habe. Auch der zeitliche Zusammenhang des Vorfalls mit dem vorangegangenen Strafverfahren spreche gegen den Beklagten. Der Beklagte habe sich das erste Strafverfahren wegen Körperverletzung nicht zur Warnung dienen lassen. Allein die Bestechung rechtfertige die disziplinare Höchstmaßnahme. Unabhängig davon wiege jedoch auch die Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung schwer. Zulasten des Beklagten sei insbesondere zu gewichten, dass dieser als Vorgesetzter einen bereits psychisch angeschlagenen Mitarbeiter derart unter Druck gesetzt habe, dass dieser deutliche Symptome einer akuten Belastungsreaktion gezeigt habe, und die Auseinandersetzung um die Übernahme eines Anzeigendienstes und die Herausgabe von Unterlagen durch Ausübung körperlicher Gewalt – wenn auch im unteren Bereich – geführt habe. Zwar sei das entsprechende Strafverfahren vom Amtsgericht M..... gegen Zahlung einer Auflage von 500 € gemäß § 153a StPO eingestellt worden; der strafrechtlichen Entscheidung komme indes bei der Bestimmung der konkreten Disziplinarmaßnahme keine indizielle oder präjudizielle Bedeutung zu. Aus dem Persönlichkeitsbild des Beklagten ergäben sich keine durchgreifenden Anhaltspunkte für eine mildere Einschätzung. Zu seinen Gunsten sei zwar zu berücksichtigen, dass ihn die Leitung des Polizeistandortes C..... psychisch und körperlich belastet habe und es häufig zu Konflikten mit den Mitarbeitern gekommen sei. Der Dienstherr könne jedoch von einer Führungskraft erwarten, dass diese etwaige Konflikte sachlich und zielorientiert löse und sich auch von etwaigem provozierendem Verhalten nicht aus der Ruhe bringen lassen. Zu berücksichtigen sei weiter, dass die Verletzungsfolgen gering gewesen seien, wenn auch psychisch für den Geschädigten von einigem Gewicht. Auch die in der Vergangenheit gezeigten guten Leistungen des

Beklagten sowie die Tatsache, dass er vom Landeskriminalamt zunächst für eine dort ausgeschriebene Stelle ausgewählt worden sei, seien zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Diese Umstände könnten ihn jedoch nicht in dem Maße entlasten, als dass eine Entfernung aus dem Dienst nicht mehr gerechtfertigt wäre. Der mit der Bestechung verbundene Vertrauensverlust wiege allein so schwer, dass die Ausschöpfung des Orientierungsrahmens geboten sei. Ein Augenblicksversagen komme hinsichtlich dieses Sachverhalts schon deshalb nicht in Betracht, weil der Beklagte sein Angebot, für die Nichtweiterleitung der Anzeige eine Rehkeule oder ein Schwein zu übergeben, im Laufe des Tattages dreimal wiederholt habe. Die Tatsache, dass der Beklagte erst am 21. Februar 2020 vorläufig des Dienstes enthoben worden sei, spreche nicht dafür, dass der Dienstherr bis dahin nicht von einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses ausgegangen sei, sondern sei dem Umstand geschuldet, dass zunächst das Verfahren vor dem Amtsgericht M..... abgewartet worden sei. Selbst wenn man von einer unangemessenen Dauer des Disziplinarverfahrens ausgehen wollte, stünde dies einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen des endgültig zerstörten Vertrauens nicht entgegen. Die gebotene Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei auch verhältnismäßig.

- 19 Gegen das ihm am 15. Februar 2023 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 13. März 2023 Berufung eingelegt und diese im selben Schriftsatz begründet. In Ergänzung zur Klageerweiterung vom 9. September 2021 weist der Beklagte darauf hin, das Verwaltungsgericht habe den Vorwurf der Körperverletzung nicht mit einbeziehen dürfen, nachdem das Strafverfahren nach 153a StPO eingestellt worden sei. Unzutreffend habe das Verwaltungsgericht auch den Sachverhalt vom 25. Februar 2020 einbezogen. Die Gesamtlage dürfe wegen der seit 2016 offensichtlich auch durch innerdienstliche Abläufe und Strukturmaßnahmen sowie eklatante Belastungen und eine mangelnde Fürsorge durch Dienstvorgesetzte entstandenen Schwierigkeiten nicht ausschließlich zulasten des Beklagten bewertet werden. Nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kollege W..... habe die Ursache für innerdienstliche Konflikte unter Kollegen gesetzt; letzterer habe langjährig bekannte Probleme mit der Einhaltung von dienstlichen Weisungen gehabt. Die Verfahrensdauer von über einem Jahr zwischen rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens am 18. Juni 2020 und der Erhebung der Disziplinaranzeige am 6. Juli 2021 sei zu berücksichtigen. Sämtliche ärztliche und therapeutische Maßnahmen und Vorträge hätten allein durch den Beklagten stattgefunden. Trotz mehrfachen Hinweises auf die Überlastungslage 2016 habe der Kläger weder Maßnahmen zur Deeskalation, Klärung oder Befriedung vorgenommen noch Unterstützung angeboten. Hierzu werden Einzelheiten in der Replik vom 29. Juni 2023 aufgeführt. Es werde auf die Stellungnahme des Polizeipsychologen Dr. W..... verwiesen, die in die Bewertung einzubeziehen sei. Die Disziplinarkammer habe die den Beklagten entlastenden Milderungsgründe, insbesondere die Schadenshöhe und seine wirtschaftliche und familiäre Situation, nicht ausreichend berücksichtigt.

20 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2022 - 10 K 1302/21.D - zu ändern und die Disziplinarklage abzuweisen,

hilfsweise auf eine mildere Disziplinarmaßnahme zuerkennen.

21 Der Kläger beantragt,

22 die Berufung zurückzuweisen.

23 Er verteidigt das angegriffene Urteil und verweist auf den bisherigen Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Verfahren betreffend die vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung der Bezüge. Das durchgeführte Disziplinarverfahren weise keine Mängel auf. Es sei insbesondere auch entlastend ermittelt worden (anlassbezogene Worteinschätzung, Berücksichtigung der Leistungsprämien, Entschuldigung des Beklagten gegenüber PHM W.....). Es habe eine ausreichende und umfassende Sachverhaltsaufklärung unter zulässiger Einbeziehung der strafrechtlichen Ermittlungen stattgefunden; eine erneute Vernehmung aller Zeugen sei nicht erforderlich gewesen. Die Personalvertretung sei vor Erhebung der Disziplinarklage ordnungsgemäß einbezogen worden. Der Personalrat der Polizeidirektion D..... habe in seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 der Erhebung der Disziplinarklage zugestimmt. Der Eintrag im Intranet des Polizeireviers M..... sei umgehend gelöscht worden. Die Disziplinarmaßnahme sei nicht aufgrund dieses Eintrags erfolgt, sondern aufgrund des festgestellten Sachverhalts. Den Vorwurf zum 25. Februar 2020 habe das Verwaltungsgericht lediglich im Tatbestand erwähnt, um den Verfahrensgang darzustellen. Sowohl bei Erhebung der Disziplinarklage als auch im Urteil des Verwaltungsgerichts sei die Stellungnahme des Polizeipsychologen Dr. W..... bereits umfassend berücksichtigt worden. Dem Beklagten sei mehrfach von dienstlicher Seite mittels des betrieblichen Eingliederungsmanagements Hilfe und Unterstützung angeboten worden. Diese Angebote habe der Beklagte jedoch nicht wahrgenommen. Eine Be- bzw. Überlastung seinerseits habe er gegenüber dem Dienstherrn nicht angezeigt. Die in der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis liegende Härte für den Betroffenen und dessen Familie sei nicht unverhältnismäßig, sie beruhe vielmehr auf einem ihm zurechenbaren Verhalten.

24 Dem Senat lagen die vom Kläger mit der Disziplinarklage vorgelegten Akten sowie die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Dresden vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens einschließlich des Protokolls der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen. Der Beklagte hat sich in der Berufungsverhandlung zu den gegen ihn erhobenen

Vorwürfen geäußert. Der Senat hat zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine aktuelle Bezügemitteilung des Beklagten eingeholt, nach der sich sein monatliches Einkommen auf 2.992,75 € netto beläuft. Der Kläger hat hierzu mitgeteilt, dass aufgrund des Bescheides vom 7. Februar 2025 nunmehr ein Einbehalt von 40 % der Bezüge erfolge.

### **Entscheidungsgründe**

- 25 Die zulässige Berufung (A.) des Beklagten ist unbegründet (B.). Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat den Beklagten zurecht aus dem Beamtenverhältnis entfernt.
- 26 A. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2022 - 10 K 1302/21.D ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie wurde gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 SächsDG fristwährend beim Verwaltungsgericht eingelegt und begründet.
- 27 B. Die Berufung ist indes unbegründet, weil die zulässige Disziplinar Klage begründet ist. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat den Beklagten zutreffend aus dem Beamtenverhältnis entfernt.
- 28 I. Die Disziplinar Klage ist zulässig. Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift liegen nicht vor (§ 66 Abs. 2 SächsDG).
- 29 Es wird hierzu auf die Ausführungen der Disziplinarkammer (Urteilsabdruck S.11/12) verwiesen (§ 3 SächsDG i. V. m. § 130b Satz 2 VwGO), die mit der Berufungsbegründung nicht substantiiert in Zweifel gezogen werden. Entgegen der Ansicht des Beklagten war der Sachverhalt betreffend die Körperverletzung im Amt nicht deshalb auszuschließen, weil das sachgleiche Strafverfahren nach § 153a StPO endgültig eingestellt wurde bzw. von einer beschleunigten Verfahrensdurchführung insoweit nicht ausgegangen werden könnte. Die Disziplinarkammer hat insoweit zutreffend ausgeführt, dass die der Einstellung nach § 153a StPO innewohnende Einschätzung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts, dass die Auflage geeignet sei, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegenstehe, bei der Bestimmung der konkreten Disziplinarmaßnahme keine indizielle oder präjudizielle Bedeutung hat. Die lange Dauer des Disziplinarverfahrens ist keine Frage der formellen Rechtmäßigkeit, sondern ist im Rahmen der Maßnahmebemessung zu prüfen. Der Vorwurf betreffend den 25. Februar 2020 war nicht auszuschließen, weil laut Disziplinar Klage insoweit schon keine Dienstpflichtverletzung festgestellt worden ist und der zugehörige Sachverhalt nicht Gegenstand der Urteilsfindung des Verwaltungsgerichts gewesen ist. Der

Personalrat hat ausweislich der Verwaltungsakte zum Disziplinarverfahren (S. 289) in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 der Erhebung der Disziplinaranzeige zugestimmt.

30 II. Die Disziplinaranzeige ist auch begründet. Die Disziplinarkammer hat den Beklagten zutreffend aus dem Beamtenverhältnis entfernt.

31 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die mit der Disziplinaranzeige erhobenen Vorwürfe, der Beklagte habe am 22. August 2016 im Rahmen einer aus dienstlichen Gründen geführten Auseinandersetzung mit PHM W..... in dessen Dienstzimmer das rechte Handgelenk des Beamten ergriffen und auf die Schreibtischplatte gedrückt sowie PHM W..... am Verlassen des Dienstzimmers gehindert (a) und er habe am 17. Oktober 2018 den Beamten PHM S..... in seinem Büro durch das Anbieten einer Rehkeule oder eines Schweins dazu bringen wollen, eine am 14. Oktober 2018 erstellte Bußgeldanzeige gegen einen Bekannten des Beklagten nicht an die Verfolgungsbehörde abzugeben (b).

32 a) Der Beklagte ordnete in seiner Funktion als Verantwortlicher für den Polizeistandort C..... und Leiter der Dienstgruppe F am 22. August 2016 die Übernahme des Anzeigendienstes durch PHM W..... in der Woche vom 22. bis 26. August 2016 an, der dies unter Verweis auf sein Verlassen der Dienststelle zum 1. September 2016 und die fehlende Notwendigkeit zur Änderung des Dienstplans ablehnte. Es kam daraufhin im Büro des PHM W..... zu einer Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Beklagten, in der es um die Eintragung in das Wachbuch und die Herausgabe des Dienstplans durch PHM W..... ging. In deren Verlauf ergriff der Beklagte das rechte Handgelenk des PHM W....., drückte dieses auf die Schreibtischplatte und verlangte mehrfach von PHM W....., dass dieser seinen Dienstplan herausgeben sollte. PHM W..... befand sich in dieser Situation zwischen Wand und Schreibtisch. Der Beklagte stand so vor ihm, dass PHM W..... sein Dienstzimmer nicht verlassen konnte. PHM W..... schlug dem Beklagten auf die Hand und rief um Hilfe, woraufhin PHM Z..... das Zimmer betrat und PHM W..... hinausbegleitete. PHM W..... erlitt Schmerzen am Handgelenk und eine akute Belastungsreaktion, infolge derer er vom 22. bis 31. August 2016 arbeitsunfähig erkrankt war.

33 Dieser Sachverhalt, der auch Gegenstand des gegen den Beklagten geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung im Amt und Nötigung gewesen ist, steht nach den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen (Einvernahme der Zeugen PHM W....., PHM S....., PHM Z..... und PHM L.....) und der vom Kläger vorgelegten Unterlagen fest. Hinsichtlich der Bewertung der Zeugenaussagen schließt sich der Senat den Ausführungen der Disziplinarkammer (vgl. Urteilsabdruck S. 13/14) an, § 3 SächsDG i. V. m. § 130b Satz 2 VwGO.

Der Beklagte hat den Sachverhalt mit seiner Einlassung in der Berufungsverhandlung – wie bereits in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer – im Wesentlichen eingeräumt, wenn auch in Teilen relativiert. Es sei im Verlauf der Diskussion laut geworden, die Eskalation sei von PHM W..... ausgegangen, der ein „schwieriger“ Kollege sei. Dieser habe ihn auch geschubst. Diese Schilderung wirft an dem angeschuldigten Sachverhalt der Körperverletzung im Amt und Nötigung keine durchgreifenden Zweifel auf: Nach der Aussage von PHM W..... hatte dieser zunächst versucht, den Beklagten mit der Hand von sich weg zu schieben, bevor der Beklagte in der Folge nach seinem Handgelenk gegriffen habe. Dies ändert indes nichts an dem als Körperverletzung angeschuldigten Festdrücken des Handgelenks des PHM W..... auf der Schreibtischplatte. Keiner abschließenden Entscheidung bedarf schließlich, von wem die Eskalation der Diskussion ausgegangen ist, weil dies für die Feststellung der angeschuldigten Körperverletzung, die der Beklagte der Sache nach einräumt, ohne Belang ist.

- 34 b) Der Beklagte hat zudem am 17. Oktober 2018 den Beamten PHM S..... in seinem Büro durch das Anbieten einer Rehkeule oder eines Schweins dazu bringen wollen, eine am 14. Oktober 2018 erstellte Bußgeldanzeige gegen den Bekannten des Beklagten Herrn H..... nicht an die Verfolgungsbehörde abzugeben. Als PHM S..... ausweichend reagierte, erneuerte bzw. wiederholte der Beklagte seiner Aufforderung dreimal im Laufe des 17. Oktober 2018, wenigstens einmal unter erneutem Hinweis auf eine Rehkeule oder ein anderes Teil eines Wildes.
- 35 Dies ergibt sich aus den bindenden Feststellungen des rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts M..... – Strafrichter – vom 12. Dezember 2019 - 11 Cs 131 Js 1408/19 - (§ 66 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsDG). Eine Lösung von diesen tatsächlichen Feststellungen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsDG ist nicht geboten.
- 36 Gemäß § 66 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsDG sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils in einem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Disziplinarsenat grundsätzlich bindend. Jedoch ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsDG die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind. Die Bindungswirkung gemäß § 58 Abs. 1 SächsDG dient der Rechtssicherheit und soll verhindern, dass zu ein- und demselben Geschehensablauf unterschiedliche Tatsachenfeststellungen getroffen werden. Dazu wird die Aufklärung eines sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalts sowie die Sachverhalts- und Beweiswürdigung grundsätzlich den Strafgerichten übertragen. Dem ist bei der Auslegung des Begriffs der offenkundigen Unrichtigkeit i. S. v. § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsDG Rechnung zu tragen. Die Disziplinargerichte sind deshalb nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachen-

feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen, wenn sie ansonsten „sehenden Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müssten, etwa wenn die strafgerichtlichen Feststellungen in einem entscheidungserheblichen Punkt unter offenkundiger Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind. Darüber hinaus entfällt die Bindungswirkung, wenn Beweismittel eingeführt werden, die dem Strafgericht nicht zur Verfügung standen und nach denen seine Tatsachenfeststellungen zumindest auf erhebliche Zweifel stoßen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 11. Dezember 2015 - 6 A 503/14.D -, juris Rn. 40 unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 24. Januar 2014 - 2 B 84.13 -, juris Rn. 8/9; Beschl. v. 26. August 2010 - 2 B 43.10 -, juris Rn. 4/5). Die Disziplinargerichte dürfen hingegen eine eigene Beweiswürdigung nicht an die Stelle derjenigen des Strafgerichts setzen. Strafgerichtliche Feststellungen, deren Richtigkeit auf keine erheblichen Zweifel stößt, sind daher auch dann für die Disziplinargerichte bindend, wenn sie aufgrund eigener Würdigung abweichende Feststellungen für möglich halten (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Januar 1998 - 1 D 63.96 -, juris Rn. 20, zu § 18 Abs. 1 Satz 2 BDO). Wird die Notwendigkeit einer Lösung von den Feststellungen im Strafurteil geltend gemacht, so sind die Disziplinargerichte zudem erst dann befugt, dem Vorbringen weiter nachzugehen und über eine Lösung zu entscheiden, wenn das Vorbringen hinreichend substantiiert ist. Pauschale Behauptungen oder bloßes Bestreiten genügen nicht. Es müssen tatsächliche Umstände dargelegt werden, aus denen sich die offenkundige Unrichtigkeit ergeben kann (BVerwG, Beschl. v. 15. Mai 2013 - 2 B 20.12 -, juris Rn. 8/9 und v. 30. April 2019 - 2 B 2.18 -, juris Rn. 12).

- 37 Nach diesem Maßstab lassen die vom Amtsgerichten M..... getroffenen tatsächlichen Feststellungen eine „offenkundige Unrichtigkeit“ nicht erkennen. Die Einlassung des Beklagten vor dem Disziplinarsenat, man habe „nur rumgeflachst“ mit dem Wild, er habe vielleicht dumme Bemerkungen gemacht, habe aber niemanden bestechen wollen, ist nicht geeignet, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils zu begründen und kann deshalb außer Betracht bleiben.
- 38 2. Der Disziplinarsenat sieht es nach Durchführung der mündlichen Verhandlung als erwiesen an, dass der Beklagte ein einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) begangen hat. Mit der am 22. August 2016 begangenen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung hat er gegen seine dienstliche Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) verstoßen. Mit der am 17. Oktober 2018 begangenen Bestechung hat er ebenfalls seine dienstliche Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) und zudem seine Pflicht zur Uneigennützigkeit (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) verletzt.

- 39 Diese Pflichtverletzungen erfolgten rechtswidrig und schuldhaft. Dies ergibt sich hinsichtlich der Bestechung bereits aus dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts M..... vom 12. Dezember 2019, weil sich die Bindungswirkung des § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsDG sowohl auf die Feststellungen zum objektiven als auch zum subjektiven Tatbestand und die Schuldfähigkeit bezieht. Auch im Hinblick auf die Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung bestehen insoweit keine durchgreifenden Zweifel. Solche ergeben sich insbesondere nicht im Hinblick auf den Befundbericht des Polizeipsychologen Dr. W..... vom 3. Juni 2021. Dieser gründet sich auf sieben psychotherapeutische Beratungsgespräche im Zeitraum 8. Juli bis 23. September 2020 sowie ein weiteres Gespräch am 11. Februar 2021. Diagnostisch habe der Beklagte die Kriterien einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig schwere depressive Episode (ICD F33.2) erfüllt. Der Beklagte habe ihm geschildert, dass mit der von ihm ab März 2013 übernommenen Leitung des Polizeistandortes C..... eine hohe berufliche Belastung in körperlicher und psychischer Hinsicht bestanden habe. An Ostern 2015 sei dieser nach dem Ausfall seines rechten Gleichgewichtsorgans für eine Woche im Krankenhaus gewesen und anschließend für drei Monate ausgefallen. Ein persönliches Gespräch über die Krankheitsursachen oder über mögliche Konsequenzen sei damals nicht erfolgt. Gespräche zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) seien dem Beklagten angeboten, von diesem indes abgelehnt worden, weil er sich davon wenig Nutzen versprochen habe. Ab Mitte September 2016 sei der Beklagte als Sachbearbeiter in das Kommissariat 3 des Kriminaldienstes Revier M..... versetzt worden. Er habe sich dort unterfordert gefühlt und zeitnah wieder Führungsverantwortung übernehmen wollen, was indes wegen des laufenden Verfahrens nicht möglich gewesen sei. Es lasse sich zusammenfassen, dass der Beklagte bereits vor dem 22. August 2016 unter einer depressiven Episode gelitten haben müsse, wobei sich die Symptomatik danach deutlich verstärkt habe. Nach der Versetzung in den Kriminaldienst sei es bis zum 17. Oktober 2018 nur zu einer Teilremission gekommen, anschließend habe sich die Symptomatik erneut deutlich verschlechtert. Der Polizeipsychologe hat abschließend festgestellt, dass eine ausführliche und strukturierte Diagnostik des Persönlichkeitsstils oder etwaiger Persönlichkeitsstörungen im Rahmen seiner Beratung nicht durchgeführt worden und in diesem Rahmen auch nicht leistbar sei. Im klinischen Eindruck hätten sich keine Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung oder eine Persönlichkeitsstruktur, welche die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen untadeligen Dienstführung reduzieren könnte, ergeben. Aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass zu den in Rede stehenden Tatzeitpunkten eine psychische Erkrankung vorgelegen hätte, die die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Beklagten erheblich hätte vermindern können. Derartige Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus der vom Beklagten vorgelegten ärztlichen Stellungnahme des Herrn D....., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 23. November 2022. Nach dieser befindet sich der Beklagte dort seit

1. Februar 2021 in fachärztlicher Behandlung. Aus fachärztlicher Sicht hätten sich bisher keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Straftat aus einer persönlichkeitsstrukturellen Deviation im Sinne eines sogenannten Trait-Markers heraus geschehen sei. Die Persönlichkeitsstruktur sei als integer zu beschreiben. Von einer eingeschränkten Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der angeschuldigten Vorwürfe ist damit nicht auszugehen.

- 40 Der Beklagte hat durch die vorgenannten Handlungen ein einheitliches Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BeamtStG) begangen. Es ist grundsätzlich von einem einheitlichen Dienstvergehen auszugehen, es sei denn, die auszumachenden einzelnen Verfehlungen stehen in keinem inneren oder äußeren Zusammenhang miteinander (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1991 - 1 D 26.91 -, juris Rn. 32 m. w. N.). Ein Zusammenhang zwischen mehreren Pflichtverletzungen ist dann gegeben und somit eine isolierte Betrachtung nicht zulässig, wenn eine bestimmte Neigung des Beamten, eine gewisse Charaktereigenschaft, die gemeinsame innere Wurzel für sein Fehlverhalten bei den zu beurteilenden Pflichtverletzungen bildet (BVerwG, Urt. v. 6. Mai 1992 - 1 D 7.91 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen vor: Die Dienstpflichtverletzungen stehen in einem inneren und auch äußeren Zusammenhang, auch wenn rechtlich selbstständige Taten vorliegen. Da die Taten des Beklagten im Rahmen seiner Dienstausbübung erfolgten, wobei das pflichtwidrige Verhalten in sein Amt und seine dienstlichen Pflichten eingebunden war, handelt es sich um ein innerdienstliches Dienstvergehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 11).
- 41 3. Das einheitliche Dienstvergehen des Beklagten ist unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanter Umstände des Falls mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu ahnden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG).
- 42 a) Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45 und Urt. v. 10. Mai 2019 - 12 A 672/18.D -, juris Rn. 55). Anders als im Strafrecht geht es deshalb bei der Disziplinarzumessung nicht um die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern darum, ob ein Beamter nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist und falls ja, ob durch eine Disziplinarmaßnahme auf ihn

eingewirkt werden muss, um den Eintritt der Untragbarkeit zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2005 - 2 B 19.05 -, juris Rn. 5, und v. 6. Juli 1984 - 1 DB 21.84 -, juris Rn. 6).

- 43 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzen Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005 - 2 C 12.04 -, juris Rn. 21 ff.; SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 45 ff.). Bei mehreren Dienstpflichtverletzungen bestimmt vor allem die schwerste Verfehlung die Disziplinarzumessung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; SächsOVG, Urt. v. 26. Januar 2024 - 12 A 57/22.D -, juris Rn. 38). Die schwerste Dienstpflichtverletzung sieht der Senat hier in der Bestechung.
- 44 Dabei kommt dem gesetzlichen Strafraumen für eine begangene Straftat maßgebende Bedeutung zu. Denn die Orientierung am Strafraumen, mit dem der Gesetzgeber seine Einschätzung zum Unwert eines Verhaltens verbindlich ausgedrückt hat, gewährleistet bei außer- und innerdienstlichen Straftaten eine rationale und gleichmäßige disziplinare Bewertung dienstlichen Fehlverhaltens. Begeht danach ein Beamter innerdienstlich unter Ausnutzung seiner Dienststellung eine Straftat, für die als Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mehr vorgesehen ist, reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 6.14 -, juris Rn. 17 bis 20 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 2 B 24.16 -, juris Rn. 14; SächsOVG, Urt. v. 9. Dezember 2016 - 6 A 639/15.D -, juris Rn. 52).
- 45 Allerdings darf der so gebildete Orientierungsrahmen nur ausgeschöpft werden, wenn dies dem Schweregehalt des konkret begangenen Dienstvergehens entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2011 - 2 C 16.10 -, BVerwGE 140, 185 Rn. 24). Insbesondere Delikte mit einer möglichen Variationsbreite der Begehungsform bedürfen einer sorgsam Würdigung der Einzelfallumstände. Die Disziplinargerichte müssen für eine solche Betrachtung und Ausschöpfung des Orientierungsrahmens - nach oben und unten - unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände offen sein. Ein wie auch immer gearteter Schematismus verbietet sich hier in besonderer Weise (BVerwG, Beschl. v. 4. April 2019 - 2 B 32.18 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

- 46 Hiervon ausgehend reicht vorliegend der Orientierungsrahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, weil der Strafraumen der Bestechung § 334 Abs. 1 StGB von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reicht. Er unterscheidet sich damit nur geringfügig von dem für den Tatbestand der Bestechlichkeit geltenden Strafraumen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet hiervon ausgehend den Unwerthalt der Bestechung als vergleichbar mit dem der Bestechlichkeit, weil der Unterschied zwischen beiden Delikten, wenn der Bestechende und der Bestochene wie hier Beamte sind, nicht ins Gewicht falle, und führt insoweit aus (BVerwG, Urt. v. 16. Juni 2011 - 2 WD 11.10 -, juris Rn. 37):

„bbb) Soweit es den Versuch der Bestechung betrifft, entspricht es der Rechtsprechung der für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Senate des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein Beamter, der sich bestechen (§ 332 StGB) oder erhebliche Vorteile für eine Amtshandlung gewähren lässt (§ 331 StGB), grundsätzlich aus dem Dienst zu entfernen ist (Urteile vom 23. November 2006 - BVerwG 1 D 1.06 - Buchholz 232 § 70 BBG Nr. 12 sowie vom 24. März 1981 - BVerwG 1 D 14.80 - DokBer B 1981, 217 ff.). Da - auf der einen Seite für den Beamten - die Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, die Bestechlichkeit nach § 332 Abs. 1 Satz 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und - auf der anderen Seite für den ihn dazu verleitenden Nichtamtsträger - die Vorteilsgewährung nach § 333 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe sowie die Bestechung nach § 334 StGB mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren strafbewehrt sind, hat der Gesetzgeber hinreichend klar die Wertung zum Ausdruck gebracht, dass Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung ebenso wie Bestechung und Bestechlichkeit einen im Kern identischen Unwertgehalt aufweisen. Demzufolge sieht der Senat keinen Anlass, die in der Disziplinarrechtsprechung für die Tatbestände der Bestechlichkeit und der erheblichen Vorteilsannahme vorgesehene Regelmaßnahme nicht auch bei der versuchten Bestechung als grundsätzlich angemessene Disziplinarmaßnahme jedenfalls dann anzusehen, wenn der Bestechende - wie vorliegend - ebenfalls Soldat und somit wegen seines Dienst- und Treueverhältnisses in besonderer Weise verpflichtet ist, für die Integrität in der Truppe mit Sorge zu tragen.“

- 47 In seinem Urteil vom 24. Oktober 2019 - 2 C 3.18 -, juris Rn. 25 führt das Bundesverwaltungsgericht zum Tatbestand der Bestechlichkeit aus:

„Schwerwiegende Straftaten können deliktsbezogen identifiziert werden (vgl. zur Zuordnung bestimmter Straftaten zu einer der im Katalog des § 5 BDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen: BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2013 - 1 D 1.12 - BVerwGE 148, 192 Rn. 40 m.w.N.). Bestimmte Straftaten bewirken bereits aus der Art ihres Unrechtsgehalts einen Vertrauensschaden, der eine weitere Tätigkeit als Beamter ausschließt. Lässt sich ein Beamter bestechen, ist er als Sachwalter einer gesetzestreu und unabhängigen Verwaltung nicht mehr denkbar (BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. Februar 2003 - 2 BvR 1413/01 - NVwZ 2003, 1504 Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2013 - 2 C 3.12 - BVerwGE 146, 98 Rn. 29). Deshalb bestimmt § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG u.a., dass für einen Beamten, der in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils endet.“

- 48 Der Disziplinarsenat schließt sich diesen Erwägungen als Ausgangspunkt für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme an.
- 49 Des Weiteren sind die Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, die Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und die Umstände der Tatbegehung (objektive Handlungsmerkmale) sowie Form und Gewicht der Schuld und die Beweggründe des Beamten für sein pflichtwidriges Verhalten (subjektive Handlungsmerkmale) zu beurteilen. Darüber hinaus sind die unmittelbaren Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und für Dritte, insbesondere nach der Höhe des entstandenen Schadens maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 50.13 -, juris Rn. 17 ff.).
- 50 b) Gemessen daran ist die volle Ausschöpfung des in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung der Bestechung gebildeten Orientierungsrahmen geboten, weil der Beamte durch sein Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn und auch der Allgemeinheit endgültig verloren hat (§ 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG).
- 51 aa) Der Beklagte hat mit der den Schwerpunkt des Disziplinarvorwurfs bildenden Bestechung in Ausübung seines Dienstes ein schweres Dienstvergehen begangen. Er hat hierdurch als Polizeivollzugsbeamter in grober Weise gegen seinen gesetzlichen Auftrag zur Bekämpfung von Straftaten verstoßen und den Kernbereich seiner Dienstpflichten verletzt. Durch sein Verhalten hat er die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben verliehenen Machtbefugnisse missbraucht, das in ihn vom Dienstherrn gesetzte Vertrauen in seine dienstliche Zuverlässigkeit erschüttert und in erheblichem Maße das Ansehen der Polizei beeinträchtigt. Polizeibeamte haben Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen, und sie genießen in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung. Das zur Ausübung dieser Ämter erforderliche Vertrauen wird in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst - wie hier - erhebliche Straftaten begehen (BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, a. a. O. Rn. 22; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 23. Juni 1987 - 1 D 137/86 -, juris Rn. 13).
- 52 Zu Lasten des Beklagten spricht weiter, dass er als Vorgesetzter in Ausübung und unter Ausnutzung seiner dienstlichen Stellung gegenüber einem Untergebenen gehandelt und diesen durch seine pflichtwidrige Aufforderung in einen Gewissenskonflikt gebracht hat. Zugleich hat er durch seine Handlungsweise entgegen seiner Vorbildfunktion als Vorgesetzter einen Ansehensverlust bei den ihm unterstellten Beamten herbeigeführt. Zu seinen Lasten spricht ferner, dass er es nicht bei einem Versuch beließ, sondern im Laufe eines Tages mehrfach auf die Sache zurückkam und nachfragte, ob der ihm unterstellte Beamte bereits etwas unternom-

men hätte, die Ordnungswidrigkeitenanzeige zurückzuziehen. Von einem Augenblicksversagen kann schon angesichts der mehrfachen Wiederholung des rechtswidrigen Ansinnens nicht ausgegangen werden. Ebenso wenig lag eine Situation vor, in der der Beklagte sich unter Druck befunden hätte. So hat er selbst schon nicht angegeben, etwa von seinem Bekannten, gegen den sich die Ordnungswidrigkeitenanzeige richtete, hierzu veranlasst worden zu sein. Es ist auch im Ergebnis der Berufungsverhandlung schlicht nicht ersichtlich, welchen Beweggrund er – außer der Bekanntschaft mit Herrn H..... – für sein Handeln hatte.

- 53 Weder zu Lasten noch zu Gunsten spricht, dass der Beklagte selbst von seiner Handlung „nichts hatte“, also keinen eigenen Vorteil anstrebte, sondern letztlich einem Dritten eine Gefälligkeit erweisen wollte. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass er für die Bestechung mit einem „Stück Wild“ eine eher geringe Gegenleistung in Aussicht stellte, wobei der exakte Gegenwert sich ohne nähere Kenntnis von Gewicht und Beschaffenheit der in Aussicht gestellten Ware ohnehin kaum ermitteln lässt. In der Berufungsverhandlung hat der Beklagte dazu auf Nachfrage des Senats angegeben, er habe damals einen Jagdschein gehabt und hätte als Inhaber eines Begehungsscheins Wild sehr günstig erwerben können.
- 54 Zugunsten des Beklagten spricht allein, dass er das gegen ihn erlassene Strafurteil letztendlich akzeptiert hat. Allerdings hat er die Bestechung weder vor der Disziplinarkammer noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat umfassend eingeräumt, sondern lediglich als „dumme Bemerkungen“ ohne den Willen, jemanden zu bestechen dargestellt. Von einer geständigen Einlassung als Milderungsgrund kann vor diesem Hintergrund nur sehr begrenzt ausgegangen werden (zum Prüfungsmaßstab vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Mai 2015 - 2 B 32.14 -, juris Rn. 29 ff.).
- 55 bb) Abgesehen von der Bestechung spricht zu Lasten des Beamten, dass er zuvor bereits eine Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung begangen hatte und in diesem Zusammenhang bereits disziplinarisch und strafrechtlich gegen ihn ermittelt wurde. Allerdings unterscheiden sich die dem Beklagten zur Last gelegten Pflichtverletzungen in qualitativer Hinsicht voneinander; dem Beklagten kann insoweit nicht der Vorwurf gemacht werden, trotz der Warnung des Disziplinarverfahrens ein pflichtwidriges Verhalten fortgesetzt zu haben.
- 56 Der in der Körperverletzung im Amt liegenden Dienstpflichtverletzung kommt indessen aus den nachfolgenden Erwägungen neben der Bestechung kein erhebliches Eigengewicht zu: Zu Gunsten des Beklagten spricht insoweit, dass es sich um eine Körperverletzung im unteren Bereich, wenn auch mit nicht unerheblichen psychischen Auswirkungen bei dem Geschädigten gehandelt hat, dass er den Sachverhalt der Sache nach eingeräumt und sich bereits im

Oktober 2016 bei dem Geschädigten entschuldigt hat (vgl. insoweit die Aussage des PHM W.....). Ebenso ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte nach dem festgestellten Sachverhalt offenbar provoziert gefühlt hat und seinem Verhalten ein zunächst verbal geführter Streit über eine dienstliche Angelegenheit vorausgegangen war. Auch ein Augenblicksversagen lässt sich nicht vollständig ausschließen, zumal der Beklagte zuvor weder disziplinarisch noch strafrechtlich in Erscheinung getreten war, vielmehr über mehrere Jahre hinweg unbeanstandet Führungsverantwortung ausübte. Zu seinen Gunsten ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte offenbar seit 2013, insbesondere aber seit seiner Rückkehr in den Dienst nach einer längeren Erkrankung im Sommer 2015, in einer jedenfalls von ihm so empfundenen Situation besonderer beruflich bedingter Belastung und Anspannung befand. Dies ergibt sich nach Überzeugung des Disziplinarsenats hinreichend deutlich aus der Stellungnahme des Polizeipsychologen vom 3. Juni 2021 und gilt unabhängig von dem Umstand, ob dem Kläger in dieser Situation der Vorwurf einer Verletzung der Fürsorgepflicht zu machen ist. Für letztere Annahme liegen indes keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, nachdem der Beklagte offenbar keine Überlastungsanzeige getätigt hat und das Angebot von Gesprächen im Rahmen des BEM abgelehnt hat.

- 57 cc) Schließlich ist bei der Abwägung der be- und entlastenden Umstände das Persönlichkeitsbild des Beamten einzubeziehen. Zugunsten des Beklagten sind neben seiner langjährigen unbeanstandeten Dienstausbildung, darunter in Führungsverantwortung, die ihm erteilten dienstlichen Beurteilungen zu berücksichtigen, aus denen sich Noten im überdurchschnittlichen Bereich ergeben. Hinzu kommt, dass der Beklagte mehrfach mit Leistungsprämien ausgezeichnet wurde und etwa durch besonderen Einsatz und sportliche Aktivitäten in der Öffentlichkeit positiv auffiel.
- 58 Soweit zugunsten des Beklagten von einer ab 2013 vorliegenden besonderen beruflichen Belastungssituation und dadurch bedingt von mindestens zeitweilig vorliegenden gesundheitlicher Beeinträchtigungen auszugehen ist, greift dieser Aspekt nicht mehr im Hinblick auf die im Jahr 2018 begangene Bestechung, denn im Zeitpunkt der Begehung der letztgenannten Tat hat die Situation einer beruflichen Überlastung nicht mehr bestanden. Aus dem Persönlichkeitsbild des Beamten ergeben sich im Übrigen keine entlastenden Anhaltspunkte. Soweit der Beklagte auf bestehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau hinweist, können diese im Rahmen der Maßnahmebemessung keine Berücksichtigung finden.
- 59 Zu keinem anderen Ergebnis führt vorliegend die vergleichsweise lange Dauer des Disziplinarverfahrens. Die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe datieren aus den Jahren 2016 sowie 2018 und liegen im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats mehr als sechs bzw. neun Jahre

zurück. Allerdings ist dies maßgeblich den jeweiligen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Gerichtsverfahren geschuldet sowie dem Umstand, dass wegen neu hinzutretender Vorwürfe das Disziplinarverfahren mehrfach ausgedehnt wurde. Längere Zeiten ohne Verfahrensforgang sind nicht ersichtlich. Das anschließende gerichtliche Verfahren über zwei Instanzen hat insgesamt rund dreieinhalb Jahre gedauert. Allerdings führt dies nicht zum Absehen von der Höchstmaßnahme. Ein Verbleib im Beamtenverhältnis lässt sich nicht mit dem Zweck der Disziplinarbefugnis vereinbaren, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und die Integrität des Berufsbeamtentums zu schützen. Denn die Dauer des Disziplinarverfahrens ist nicht geeignet, das zerstörte Vertrauensverhältnis zum Beamten wiederherzustellen. Nur wenn eine pflichtenmahnende Disziplinarmaßnahme ausreicht, kann eine unangemessen lange Verfahrensdauer bei der Disziplinarzumessung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mildernd berücksichtigt werden, wenn dadurch das disziplinarrechtliche Sanktionsbedürfnis wegen der mit dem Verfahren verbundenen Belastungen gemindert ist (st. Rspr., u. a. BVerwG, Beschl. v. 12. Mai 2014 - 2 B 17.14 -, juris Rn. 5 bis 10 und Urt. v. 28. Februar 2013 - 2 C 3.12 -, juris Rn. 44 bis 55 m. w. N.; Urt. v. 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris Rn 50 ff.; BVerfG, Beschl. v. 28. Januar 2013 - 2 BvR 1912/12 -, juris Rn. 5 f.; SächsOVG, Urt. v. 3. Juni 2016 - 6 A 64/15.D -, juris Rn. 107).

60 Damit fehlt es an durchgreifenden positiven Aspekten, die einzeln oder in einer Gesamtschau ein Absehen von der Höchstmaßnahme rechtfertigen könnten. Vielmehr hat der Beklagte mit seinem Verhalten eine Persönlichkeitsstruktur offenbart, die sich vom dienstlichen Pflichtenkreis und dem besonderen Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn so weit entfernt hat, dass er für diesen nicht mehr tragbar und deshalb aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist. Unerheblich ist insoweit, dass der Kläger den Beklagten erst mit Bescheid vom 21. Februar 2020 vorläufig des Dienstes enthoben hat. Diese Tatsache ist allein dem Umstand geschuldet, dass eine solche Maßnahme gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 SächsDG nur in Betracht kommt, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird, wovon der Dienstherr ernst aufgrund des Urteils des Amtsgerichts M..... vom 12. Dezember 2019 ausgegangen ist. Von einem fortbestehenden Vertrauensverhältnis kann schon deshalb nicht ausgegangen werden. Zudem ist bei der Beurteilung des endgültigen Vertrauensverlustes auf einen objektiven Maßstab abzustellen, wobei sich die Weiterbeschäftigung eines Beamten nach Aufdeckung eines Dienstvergehens grundsätzlich nicht maßnahmemildernd auswirkt, weil sie auf Umständen beruhen kann, die für die vom Gericht zu bestimmende Maßnahme nicht von Bedeutung sind (so BVerwG, Urt. v. 7. November 2024 - 2 C 16.23 -, juris Rn. 40).

61 Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist auch verhältnismäßig. Sie verfolgt als disziplinare Höchstmaßnahme den Zweck der Generalprävention und der Wahrung des Ansehens

des öffentlichen Dienstes. Ist durch das Gewicht des Dienstvergehens und mangels durchgreifender Milderungsgründe das Vertrauen endgültig zerstört, ist die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die angemessene Reaktion auf das Dienstvergehen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses beruht dann auf der schuldhaften, schwerwiegenden Pflichtverletzung durch den Beamten und ist diesem als für alle öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse vorhersehbare Rechtsfolge bei derartigen Pflichtverletzungen zuzurechnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Oktober 2003 - 1 D 2.03 -, juris Rn. 49).

- 62 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsDG. Danach trägt der Beamte, gegen den im Disziplinarverfahren auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, die Kosten des Verfahrens.
- 63 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren unmittelbar aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 64 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 BRRG vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter am OVG Frenzel ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert

gez.:  
Meng

Dr. Henke

Meng